

## Bekanntmachung



Der Zweckverband „Fließtal“ macht hiermit die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Bescheid vom 21.09.2018 durch den Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde – Kommunalaufsicht genehmigt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Delegation der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung für den zukünftigen Sportplatz  
im Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land  
vom Zweckverband "Fließtal"  
auf die Stadt Hohen Neuendorf**

zwischen dem Zweckverband „Fließtal“  
Hauptstraße 90-94  
16547 Birkenwerder  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Filippo Smaldino-Stattaus

und der Stadt Hohen Neuendorf  
Oranienburger Straße 2  
16540 Hohen Neuendorf  
vertreten durch den Bürgermeister Steffen Apelt

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 25]) wird die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung gemäß § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom Zweckverband „Fließtal“ auf die Stadt Hohen Neuendorf übertragen.

### Präambel

Die Stadt Hohen Neuendorf beabsichtigt im Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land einen Sportplatz mit Funktionsgebäuden zu errichten, die Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsbedarf auslösen werden.

Der Stadt Hohen Neuendorf und dem Zweckverband „Fließtal“ obliegt es gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG i. V. m. §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), das in ihrem jeweiligen Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen (Abwasserbeseitigungspflicht).

Für die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers vom Gelände des zukünftigen Sportplatzes im Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land ist der Zweckverband „Fließtal“ zuständig. Die Stadt Hohen Neuendorf als Grundstückseigentümerin der zu bebauenden Fläche wäre demnach verpflichtet, öffentliche Abgaben für die Schmutzwasserentsorgung nach dem Satzungsrecht des Zweckverbandes zu zahlen. Ein Anschluss des Sportplatzgrundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes „Fließtal“ derzeit nicht vorgesehen.

Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Ortsteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf wäre technisch ohne weiteres möglich und stellt die von der Stadt bevorzugte Lösung dar.

## **§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die örtlich begrenzte Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung für die in dem Entwurfsplan/Sportplatz (**Anlage 1**) und dem Flurkartenauszug (**Anlage 2, Vertragsgebiet**) mit rot gekennzeichnete Fläche vom Zweckverband „Fließtal“ auf die Stadt Hohen Neuendorf.

## **§ 2 Delegation**

Die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechte und Pflichten gehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, Var. 1 GKGBbg mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Hohen Neuendorf über. Auf die Stadt Hohen Neuendorf geht insbesondere die Satzungshoheit für das Vertragsgebiet gemäß § 1 vom Zweckverband „Fließtal“ über.

## **§ 3 Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Aufgaben der Planung, der Finanzierung und des Baues der Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung im Vertragsgebiet gemäß § 1 werden durch die Stadt Hohen Neuendorf erbracht und im gegenseitigen Einvernehmen inhaltlich abgestimmt. Es sind dabei die Interessen beider Kommunen zu beachten. Die planungsrechtlichen Vorgaben sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, zu berücksichtigen.
- (2) Die Stadt Hohen Neuendorf ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 eines Dritten zu bedienen und stellt den Zweckverband „Fließtal“ von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 4 Satzungsrecht**

Die Stadt Hohen Neuendorf ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, die Entsorgungsverhältnisse in Bezug auf die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im Vertragsgebiet gemäß § 1 durch Satzungen bzw. privatrechtliche Bedingungen einheitlich zu regeln.

Im Vertragsgebiet gemäß § 1 gelten somit im Rahmen der vereinbarten Aufgabenübertragung die Entsorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Hohen Neuendorf.

## **§ 5 Unterrichtungspflichten**

Die Stadt Hohen Neuendorf wird den Zweckverband „Fließtal“ in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenerfüllung unterrichten. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung wird der Zweckverband „Fließtal“ unverzüglich unterrichtet. Der Zweckverband „Fließtal“ kann jederzeit verlangen, über wichtige Vorgänge unterrichtet zu werden. Ihm steht das Recht zu, Einsicht in die für die Aufgabenerfüllung geführten Akten der Stadt Hohen Neuendorf nebst dazugehöriger Unterlagen zu nehmen.

## **§ 6 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Die Wirksamkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg aufschiebend bedingt durch die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel. Die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beträgt 10 Jahre. Sie beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2029.
- (2) Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Eine Kündigung nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn ein Festhalten an der Vereinbarung unter der Berücksichtigung der öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien an der Schmutzwasserentsorgung nicht zumutbar ist und die ordentliche Schmutzwasserentsorgung auf dem Gebiet der Parteien gewährleistet ist.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das besondere Kündigungsrecht aus § 60 VwVfG bleiben unberührt.

## **§ 7 Folgen der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

- (1) Im Fall der Beendigung der Vereinbarung fallen die mit dieser Vereinbarung auf die Stadt Hohen Neuendorf übergegangenen hoheitlichen Aufgaben zurück an den Zweckverband „Fließtal“, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bedarf. § 4 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (2) Die Stadt Hohen Neuendorf ist verpflichtet, die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung noch so lange durchzuführen, bis der Zweckverband „Fließtal“ unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Der Zweckverband „Fließtal“ ist verpflichtet, im Falle der Beendigung der Vereinbarung rechtzeitig diesbezüglich dafür Sorge zu tragen.

## **§ 8 Kosten**

Die Stadt Hohen Neuendorf erhebt für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung öffentliche Abgaben in eigener Zuständigkeit. Eine Kostenerstattung für darüberhinausgehende Personal- und Sachkosten der Stadt Hohen Neuendorf durch den Zweckverband „Fließtal“ erfolgt nicht.

## **§ 9 Informations-und Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Hohen Neuendorf wird den Zweckverband „Fließtal“ unverzüglich nach Kenntniserlangung über Vorhaben einer Nutzungsänderung der in § 1 beschriebenen Fläche informieren. Die Stadt Hohen Neuendorf verpflichtet sich, den Zweckverband „Fließtal“ bei der Wahrung seiner Interessen im Falle einer Nutzungsänderung zu unterstützen.

## **§ 10 Wohlwollensklausel**

Diese Vereinbarung kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Regelungslücken bzw. einen erneuten Regelungsbedarf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen bzw. auszugestalten.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse geregelt sind. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKG Bbg der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 GKG Bbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung nach Absatz 2 wirksam.

12.09.2018

gez. Smaldino-Stattaus  
Verbandsvorsteher

12.09.2018

gez. Apelt  
Bürgermeister

gez. Haberkern  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Tönnies  
 Erster Beigeordneter

Anlage 1 Entwurfsplan Sportplatz Vorstreckung



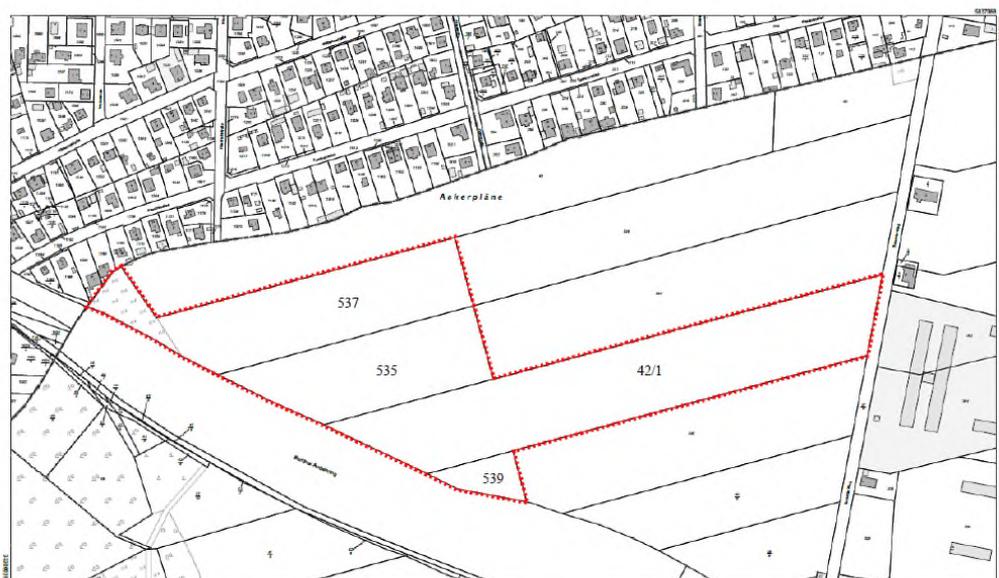
Anlage 2 Liegenschaftskarte Vertragsgebiet

Vertragsgebiet: Gemarkung Schönfließ, Flur 3, Flurstücke 42/1, 535, 537, 539

Größe des Vertragsgebietes:

Flurstück 42/1: 36.096 m<sup>2</sup>  
 Flurstück 535: 15.750 m<sup>2</sup>  
 Flurstück 537: 22.035 m<sup>2</sup>  
 Flurstück 539: 2.509 m<sup>2</sup>

in Summe: 76.390 m<sup>2</sup>



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Verbreitung ist ohne die schriftliche Genehmigung des Landesamtes für Statistik und Informationssysteme (LIS) untersagt. Die Weitergabe oder Verbreitung ist auf den Landbesitzer der Rechte an dem Grundstück beschränkt. Die Regelungen des Urnenwahlgesetzes (UWG) (Bundesgesetz über die Bundeswahlgesetze (BWVG)) vom 27. März 2008 (GWB. I ZSH 5 194) gelten für die Parteien 2. und 3. Absatz des § 13 Abs. 2 ZSH (GWB. I ZSH 10 17). Die Ergebnisse der Wahlverfahren können im amtlichen Wahlverfahren (AWV) veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Wahlverfahren sind unter der Angabe der Wahlbezirknummer und der Wahlart veröffentlicht. Die Ergebnisse der Wahlverfahren sind unter der Angabe der Wahlbezirknummer und der Wahlart veröffentlicht. Die Ergebnisse der Wahlverfahren sind unter der Angabe der Wahlbezirknummer und der Wahlart veröffentlicht.

Landkreis Oberhavel  
 Katasterbehörde  
 Rungestraße 20  
 18515 Cranenburg  
 Flurstück: 534, diverse  
 Flur: 3  
 Gemarkung: Schönfließ

**Auszug aus dem  
 Liegenschaftskataster**  
 Liegenschaftskarte 1:2500  
 Erstellt am 03.02.2017

Gemarkung: Mühlenböcker Land  
 Kreis: Oberhavel